

---

## S 11 KR 596/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                       |
|---------------|---------------------------------------|
| Land          | Baden-Württemberg                     |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet    | Krankenversicherung                   |
| Abteilung     | 11.                                   |
| Kategorie     | Urteil                                |
| Bemerkung     | -                                     |
| Rechtskraft   | -                                     |
| Deskriptoren  | -                                     |
| Leitsätze     | -                                     |
| Normenkette   | -                                     |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 11 KR 596/21 |
| Datum        | 17.01.2022     |

#### 2. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 11 KR 468/22 |
| Datum        | 19.09.2023     |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

**Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 17.01.2022 wird zurāckgewiesen.**

**Auāgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

#### Tatbestand

Die Klāgerin begehrt mit ihrer Klage verschiedene gerichtliche Feststellungen.

Die 1955 geborene Klāgerin ist seit dem 01.01.2005 als Bezieherin von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Sie ist ausgebildete Zahnarzthelferin und war in diesem Beruf bis zum 31.05.1979 tātig. In der Zeit vom 01.09.1979 bis 30.04.1995 war die Klāgerin, unterbrochen von einer Zeit der Arbeitslosigkeit von Januar 1982 bis zum 13.10.1985, mit Bārotātigkeiten beschāftigt. Seitdem ist sie dauerhaft arbeitslos. Die Klāgerin fāhrte bereits zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen verschiedene Versicherungstrāger wegen verschiedener von ihr vorgetragener Erkrankungen und Beschwerden, welche sie auf einen Quecksilberunfall wāhrend

---

ihrer Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis zurÄ½ckfÄ½hrt (wobei die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 1102 [Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen] mangels Nachweises eines solchen Unfalls nicht erfolgte, vgl. Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Baden-WÄ½rttemberg vom 19.06.2008, Aktenzeichen [LÄ 6 U 1540/06](#)), u.a. auf GewÄ½hrung von Zahnersatz (Bescheid Ä½ber GewÄ½hrung des doppelten Festzuschusses vom 28.01.2010, Widerspruchsbescheid vom 25.10.2010, Verfahren vor dem Sozialgericht Heilbronn [SG], Aktenzeichen S 9 KR 4197/10 ER und S 9 KR 4439/10).

Mit Schreiben vom 13.06.2019 und 22.06.2019 wandte sich die KlÄ½gerin an die Beklagte und bat um Nachweise, dass im Leistungskatalog der Krankenkasse vor 1992 Abrechnungspositionen zur Abrechnung von Positionen fÄ½r Untersuchungen und Therapien von Schwermetallbelastungen vorhanden gewesen und dass diese nach 1992 aus dem Leistungskatalog der Krankenkasse herausgenommen worden seien.

Die Beklagte teilte der KlÄ½gerin daraufhin mit Schreiben vom 18.06.2019 mit, dass sie keine Nachweise Ä½ber Abrechnungspositionen vor dem Jahr 1992 bezÄ½glich der Untersuchungen von Belastungen auf Schwermetallen habe. Sie kÄ½nne sich hierfÄ½r ggfs. an die KassenÄ½rztliche Vereinigung wenden.

Am 18.02.2021 hat die KlÄ½gerin Klage beim SG erhoben und wortwÄ½rtlich beantragt, festzustellen:

â□□ Dass die Beklagte, B1, Zahnersatz zur Wiederherstellung des Bisses und der KÄ½rperstatik nicht erbracht hat, siehe mein meinem Antrag vorn 07.06.2019.  
Dass die Beklagte, B1, zustÄ½ndig ist med. Leistungen zur VerhÄ½tung von Krankheiten zu erbringen und die KlÄ½gerin vor deren Verschlimmerung zu bewahren.

Dass bei der Beklagten, B1, ZahnÄ½rzte der UNI und KassenzahnÄ½rzte nur Leistungen anbieten dÄ½rfen aus ihren vorhandenen Materialien, welche bei der KlÄ½gerin wegen ihren Allergien auf Inhaltsstoffe der Arbeitsmaterialien aus dem med. Heilberuf nicht in Frage kommen. Daher diese eine Behandlung bei einem â□□ ganzheitlichen Zahnarzt empfohlen, welcher die benÄ½tigte Materialien hat.  
Dass bei der Beklagten, B1, Ausleitung fÄ½r die Ursprungserkrankung mit Schwermetallen Belastungen und Allergien auf Kassenmaterialien = Arbeitsmaterialien und Kontaktstoffen aus dem medizinischen Heilberuf nicht erbracht hat bis heute.

Dass bei der Beklagten, B1, durch die Nichtbehandlung mit Zahnersatz eine Verschlimmerung von Krankheiten in Kauf genommen wurde.

Dass die Beklagte, B1 nicht berÄ½cksichtigt, dass die KlÄ½gerin zu ihrer Arbeitszeit in einer Praxis arbeitete, wo die Arbeitsmaterialien und Kontaktstoffe eines Dentisten der Gefahren Stoff Verordnung unterlagen.

Das eingeatmete Gift Dampfe MundschleimhÄ½ute schÄ½digen und daher weitere Reize mit Kassenmaterien nicht mehr vertragen werden.â□□

Zur BegrÄ½ndung hat sie ausgefÄ½hrt, es bestehe ein berechtigtes Interesse auf baldige Feststellung, da die Klage dazu dienen solle, eine Klage vor einem

---

ordentlichen Gericht zu erheben. Als Mitglied der Beklagten habe sie einen Rechtsanspruch auf eine klare und konkrete Auskunft, ob die ben tigten Leistungen im Katalog der Krankenkasse enthalten seien. Hintergrund sei ein Schreiben des Jobcenters H1, in welchem dieses ausf hrt, dass die von ihr ben tigten Untersuchungen im Beitrag der Krankenkasse enthalten seien. Im Rahmen ihrer damaligen Arbeitst tigkeit habe die Kl gerin giftige D mpfe eingeatmet, welche die Mundschleimh ute gesch digt h tten, weshalb nun ein Aufbau ihrer Z hne mit  blichen F llmaterialien nicht mehr m glich sei. Die Erarbeitung einer L sung f r ihren Zahnersatz habe 20 Jahre gedauert, ein Darlehen sei ihr hierf r nicht gew hrt worden und es stehe kein Arzt f r weitere Behandlungen zur Verf gung. Die Kl gerin hat zudem beantragt, ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu f hren. Ihr sei aus einem Gespr ch mit dem Ministerium und der Kassen rztlichen Vereinigung bekannt, dass ohne Anerkennung der Berufskrankheit seit 1992 f r Folgesch den, Auswirkungen und Nachsch den durch die Quecksilberbelastung an ihrem Arbeitsplatz die Krankenkasse f r die medizinischen Untersuchungen und Therapien nicht mehr zust ndig sei. Weiter hat sie beantragt, ihr zwei getrennte Ausdrucke von 1992 der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich zur Verf gung zu stellen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Klage sei unzul ssig, da weder erkennbar sei, dass der Gegenstand der begehrten Feststellung unter [  55 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) falle, noch, dass ein berechtigtes Feststellungsinteresse bestehe. Soweit die Kl gerin mit ihrer Klage Untersuchungen oder Behandlungen begehere, sei die Feststellungsklage gegen ber der Gestaltungs- und Leistungsklage subsidi r.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17.01.2022 abgewiesen. Die erhobene Feststellungsklage sei unzul ssig. Soweit die Kl gerin die Feststellung durch das Gericht begehere, dass die Beklagte f r verschiedene zahnmedizinische Leistungen zust ndig sei und diese Leistungen bis heute nicht erbracht habe und es hierdurch zu einer Verschlimmerung ihres gesundheitlichen Zustandes gekommen sei, sei die Klage mangels eines zuvor durchgef hrten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren unzul ssig. Weiter sei die Klage aufgrund eines fehlenden konkreten feststellbaren Rechtsverh ltnisses unzul ssig. Es fehle au erdem an einem erforderlichen Feststellungsinteresse der Kl gerin. Gem   [  55 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) k nne die Feststellung, welcher Versicherungstr ger der Sozialversicherung zust ndig sei, begehrt werden. Die Feststellungsklage erfordere grunds tzlich eine vorherige Verwaltungsentscheidung und die gegen sie gerichtete Anfechtungsklage. Regelfall sei also eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage, nur in dieser Kombination sei die Feststellungsklage im Regelfall zul ssig. Die Kl gerin habe vor Erhebung der Klage weder ein Verwaltungs- noch ein Widerspruchsverfahren durchgef hrt, die Beklagte sei nicht zuvor mit den konkreten aufgeworfenen Fragen durch die Kl gerin befasst worden. Eine Entscheidung der Beklagten hierzu, insbesondere in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes, gebe es nicht. Der Bescheid der Beklagten vom 26.05.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2010 zu einem Antrag der Kl gerin vom 12.04.2010 betreffe nicht die hier streitgegenst ndlichen

---

Feststellungsanträge der Klägerin, sondern seien auf die Gewährung eines höheren Festzuschusses für eine zahnprothetische Versorgung gerichtet gewesen und bestandskräftig. Eine Ausnahme von dem Erfordernis eines durchgeführten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren liege nicht vor. So sei eine Feststellungsklage dann ausnahmsweise zulässig, wenn es der Klägerin nicht zuzumuten wäre, die Entscheidung der Behörde zunächst abzuwarten. Für eine Unzumutbarkeit einer Vorbefassung der Beklagten seien vorliegend jedoch keine Gründe ersichtlich. Gemäß [§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) könne mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverhältnis verstehe man die Rechtsbeziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Gegenständen, die sich aus einem Sachverhalt aufgrund einer Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergebe. Eine Feststellungsklage sei nur zulässig, wenn ein konkretes Rechtsverhältnis in Streit stehe, also konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten würden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig sei. Zur Klärung abstrakter Rechtsfragen dürften Gerichte nicht angerufen werden. Die Klägerin begehre die Feststellung reiner Rechtsfragen ohne einen erkennbaren nahen unmittelbaren Zusammenhang zwischen ihr und der Beklagten. Die von der Klägerin beehrte Feststellung zielen nicht auf die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem konkret erkennbaren Rechtsverhältnis ab; sie benenne keinen ausreichend konkreten Sachverhalt, der Anlass geben könnte, die von ihr aufgeworfene Fragen im Wege der Feststellungsklage zu klären. Ohne Darlegung eines solchen konkreten Sachverhaltes begehre die Klägerin aber nicht die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem Rechtsverhältnis, vielmehr laufe ihr Begehren auf die gewünschte Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage hinaus. Sofern die Klägerin gerichtliche Feststellungen zu inhaltlichen Fragen ihrer zahnmedizinischen Versorgung begehre, weil sie diesbezüglich möglicherweise einen Anspruch auf diese Leistungen in Zukunft geltend machen wolle, fehle ihr für die Feststellung dieses etwaigen künftigen Rechtsverhältnisses und der daher dann vorbeugenden Feststellungsklage ebenfalls ein besonderes Feststellungsinteresse. Der Klägerin sei ein Abwarten einer Entscheidung der Beklagten zu einer konkret von ihr beantragten Leistung zumutbar. Die Anträge der Klägerin hinsichtlich eines Beweissicherungsverfahrens seien, sofern sie überhaupt die inhaltliche Qualität eines Antrages auf ein Beweissicherungsverfahren erreichten, jedenfalls unzulässig. Nach [§ 76 Abs. 1 SGG](#) könne auf Gesuch eines Beteiligten die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen sei, dass das Beweismittel verlorengehe oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung habe. Gemäß [§ 76 Abs. 3 SGG](#) gelte für das Verfahren die [§§ 487, 490 bis 494](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Den Ausführungen der Klägerin sei weder zu entnehmen, für welches Beweismittel sie ein Beweissicherungsverfahren beantrage, noch in wie weit zu besorgen sei, dass dieses Beweismittel verlorengehe oder seine Benutzung erschwert würde. Das Begehren der Klägerin erfülle nicht die

---

Voraussetzungen des [Â§ 76 SGG](#), der Antrag auf ein Beweissicherungsverfahren sei daher abzulehnen. Soweit die KlÃ¤gerin fÃ¼r sich âAmtshilfeâ des Sozialgerichts hinsichtlich der Ãbermittlung von GesetzesauszÃ¼gen fordere, sei dieser Antrag unzulÃ¤ssig. Amtshilfe kÃ¶nne nur direkt zwischen BehÃ¶rden oder Gerichten erfolgen, vgl. [Â§ 5 SGG](#) bzw. Â§Â§ 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die KlÃ¤gerin sei jedoch Naturpartei und keine BehÃ¶rde im Gesetzesinne.

Hiergegen (sowie gegen die weiteren Entscheidungen des SG in den Verfahren [S 11 KR 414/21](#), [S 11 KR 415/21](#), [S 11 KR 416/21](#), [S 11 KR 587/21](#), [S 11 KR 588/21](#), [S 11 KR 589/21](#), [S 11 KR 590/21](#), [S 11 KR 591/21](#), [S 11 KR 592/21](#), [S 11 KR 593/21](#), [S 11 KR 594/21](#), [S 11 KR 595/21](#), [S 11 KR 597/21](#), [S 11 KR 613/21](#), [S 11 KR 628/21](#) und [S 11 KR 629/21](#)) hat die KlÃ¤gerin am 19.02.2022 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und zur BegrÃ¼ndung (sÃ¤mtlicher soeben angefÃ¼hrter Berufungen) ausgefÃ¼hrt, es handle sich ânur um eine gesamte Klage, die in kleine Teilbereiche gestellt wurdeâ. Sie habe keine Anerkennung ihrer Berufskrankheit. Daher benÃ¶tige sie einzelne Bescheinigungen der Krankenkasse, dass die genannten Leistungen im Katalog der Beklagten enthalten seien. Auch fÃ¼r ArztgesprÃ¤che ohne Abrechnungsnummern dÃ¼rften Ãrzte privates Honorar fordern. Sie mÃ¼sse bei den SozialtrÃ¤gern den Nachweis erbringen, dass die Krankenkasse die FolgeschÃ¤den der Intoxikation nicht erbringe. Sie erhalte nicht die benÃ¶tigten Behandlungen fÃ¼r FolgeschÃ¤den. Diese seien nach Auskunft ihres betreuenden Arztes nicht Ã¼ber sein Budget abrechenbar. Das SG habe keine Ermittlungen bei der Beklagten durchgefÃ¼hrt. Es bestehe ein Feststellungsinteresse. Sie habe bereits Verwaltungsverfahren durchgefÃ¼hrt, insbesondere auf Zahnersatz. Zudem habe sie 2019 und 2022 AntrÃ¤ge gestellt. Auch habe die Beklagte keine Verwaltungsbescheide ausgestellt, so dass sie keine Anfechtungsklage habe erheben kÃ¶nnen. Sie begehre die gerichtliche Feststellung, um Ã¼ber den Zivilprozess ihre Behandlung zu sichern. Es bestehe auch ein konkretes RechtsverhÃ¤ltnis mit der Beklagten, da ihr kein Arzt fÃ¼r die FolgeschÃ¤den zur VerfÃ¼gung stehe. Es gehe somit nicht um abstrakte Rechtsfragen. Auch bestehe ein Beweissicherungsinteresse.

Die KlÃ¤gerin beantragt (wortwÃ¶rtlich),

- â1. alle Gerichtsbescheide des SG HN zur B1, Beklagte, welche als Anlage auf Seite 2 genannt werden aufzuheben,
2. an das Sozialgericht zurÃ¼ckzuweisen,
3. das Feststellungs-Interesse anzuweisen,
4. dass das Sozialgericht HN Amtshilfe erbringt,
5. damit die endgÃ¼ltige Feststellung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers festgestellt wird und
6. wer in Zukunft die medizinische Versorgung der FolgeschÃ¤den der Intoxikation mit Auswirkungen und NachschÃ¤den ohne vorhandene Anerkennung der Berufskrankheit trÃ¤gt bzw. zustÃ¤ndig ist, endgÃ¼ltig zu klÃ¤ren.â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

---

Zur Begr ndung hat sie auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Die fr here Berichterstatte r des Senats hat in dem Verfahren (sowie in den Parallelverfahren [L  11 KR 456/22](#) bis 467/22 und [L 11 KR 469/22](#) bis 472/22) am 25.04.2022 einen Er rterungstermin durchgef hrt, in welchem die Kl gerin zahlreiche Unterlagen vorgelegt hat. Bez glich der Einzelheiten wird auf das Protokoll auf Bl. 91 ff. der Senatsakte verwiesen. Zudem hat die Kl gerin in ihren Schreiben vom 08.07.2022, 05.09.2022, 07.09.2023, 09.09.2023, 10.09.2023, 11.09.2023, 12.09.2023, 14.09.2023, 15.09.2023 und 16.09.2023 weitere Ausf hrungen zum Sachverhalt gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgr nde**

Die Berufung der Kl gerin bleibt ohne Erfolg.

I. Die gem   [   144 SGG](#) statthafte und gem   [   151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Kl gerin ist auch im  brigen zul ssig.

II. Streitgegenst ndlich ist im Berufungsverfahren allein der von der Kl gerin in dieser Instanz gestellte    zuletzt in der m ndlichen Verhandlung wiederholte    Antrag, welchen die Kl gerin wortgleich f r alle siebzehn parallelen Verfahren formuliert hat und mit dem sie    nach sachgerechter Auslegung ihres Begehrens    eine Aufhebung der Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Heilbronn, die Zur ckverweisung der Verfahren an das Sozialgericht Heilbronn, die   Anweisung   des Feststellungsinteresses sowie die Verpflichtung des Sozialgerichts Heilbronn zur Erbringung von Amtshilfe zur endg ltigen Feststellung des zust ndigen Tr gers der zuk ftigen medizinischen Versorgung von Folgesch den durch Intoxikation bei fehlender Anerkennung einer Berufskrankheit begehrt.

III. Die Berufung der Kl gerin ist unbegr ndet. Das SG hat die Klage zu Recht als unzul ssig abgewiesen. Deshalb kommt auch eine Zur ckverweisung des Verfahrens an das SG nicht in Betracht.

Nach [   159 Abs. 1 SGG](#) kann das LSG die angefochtene Entscheidung durch Urteil aufheben und die Sache an die erste Instanz zur ckverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden (Nr. 1) oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufw ndige Beweisaufnahme notwendig ist (Nr. 2). Die Tatbestandsvoraussetzungen f r eine fakultative Zur ckweisung im Sinne der Nr. 1 sind erf llt, wenn das Sozialgericht zu Unrecht nicht in der Sache entschieden hat, also dann, wenn es ein Prozessurteil gef llt, d.h. die Klage als unzul ssig abgewiesen hat. Ein Verfahrensmangel im Sinne der Nr. 2 liegt vor, wenn das Sozialgericht gegen eine das Gerichtsverfahren regelnde Vorschrift versto en hat.

---

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da das SG die Feststellungsklage der Klägerin zu Recht als unzulässig abgewiesen hat. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht ersichtlich.

Mit einer Feststellungsklage kann nach [Â§ 55 Abs. 1 SGG](#) begehrt werden

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
  2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
  3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
  4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,
- wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Bei dem in [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) genannten Rechtsverhältnis muss es sich in der Regel um ein öffentlich-rechtliches handeln. Darunter versteht man die Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Personen oder zwischen Personen und Sachen, die sich aus der Anwendung einer Rechtsnorm auf das Verhältnis von mehreren Personen zueinander oder auf das Verhältnis einer Person zu einer Sache ergeben. Eine Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten werden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020, [Â§ 55 Rn. 5](#)). Die Klärung abstrakter Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Sachverhalt kann nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis ist somit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Auskunft zu einer abstrakten Rechtsfrage (Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, [SGG Â§ 55](#) Rn. 34). Unabhängig von der Verdichtung und Konkretisierung eines Rechtsverhältnisses ist dieses auch nur dann feststellungsfähig, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berähmt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können (BSG 09.02.1995, [7 RAr 78/93](#), [SozR 3-4427 Â§ 5 Nr. 1](#), [SozR 3-1500 Â§ 55 Nr. 21](#), Rn. 26).

Die Zuständigkeitsklage in [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) wird schon durch Nr. 1 erfasst und hat lediglich klarstellende Funktion. Auch hier geht es stets um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020 [Â§ 55 Rn. 12](#); Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, [SGG Â§ 55](#) Rn. 43).

Vorliegend fehlt es für die von der Klägerin in der ersten Instanz gestellten Feststellungsanträge bereits an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis. Die Klägerin begehrt vorliegend â festgerecht zusammengefasst â festzustellen, dass die Beklagte zuständig sei, medizinische Leistungen zu erbringen, Zahnärzte nur die vorhandenen Materialien verwenden dürften, dass die Beklagte bisher keine Leistungen zur Ausleitung von Schwermetallbelastungen erbracht habe, diese eine Verschlimmerung ihrer Erkrankungen durch eine Nichtbehandlung mit Zahnersatz in Kauf genommen habe,

---

dass die Klägerin in ihrer Tätigkeit mit Arbeitsmaterialien und Stoffen in Berührung gekommen sei, die der Gefahrenstoff-Verordnung unterliegen, diese Gifte ihre Mundschleimhäute geschädigt hätten und sie Kassenmaterialien daher nicht mehr verträge.

Hierbei handelt es sich nicht um feststellungsfähige Rechtsverhältnisse. Denn die von ihr begehrten Feststellungen beziehen sich lediglich auf Auskünfte zu abstrakten und im übrigen ohnehin völlig unklaren und unbestimmten Rechtsfragen, es fehlt mithin die erforderliche Beziehung zu einem konkreten Sachverhalt, der allein in der Lage wäre, ein feststellbares Rechtsverhältnis zu umgrenzen (BSG 13.11.1974, [6 RKA 35/73](#), SozR 2200 Â§Â 368e Nr. 1, Rn. 11). Insbesondere handelt es sich bei den begehrten Feststellungen einer bestimmten Schädigung um eine reine Elementenfeststellung einer einzelnen Anspruchsvoraussetzung eines etwaigen Sachleistungsanspruchs. Das Vorliegen einzelner Anspruchsvoraussetzungen stellt aber kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des [Â§ 55 SGG](#) dar (LSG Baden-Württemberg 25.08.2017, [L 8 U 1894/17](#), juris Rn. 50).

Mangels feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses kommt es auf das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vorher durchgeführtes Verwaltungsverfahren, besonderes Feststellungsinteresse nicht mehr an, so dass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

Sofern dem Antrag auch ein Versorgungsbegehren der Klägerin auf Leistungen für allgemeine, zukünftige, derzeit noch unbestimmte Heilbehandlungen entnommen werden kann, ist eine solche Klage ungeachtet der übrigen Prozessvoraussetzungen ebenfalls unzulässig. Einem Grundurteil ([Â§ 130 SGG](#)) sind allgemeine Sachleistungsbegehren nach unbestimmter Heilbehandlung nicht zugänglich (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. 07.09.2004, 2 B U 35/03, [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 6](#); BSG 30.01.2007, [B 2 U 6/06 R](#), juris). Insoweit ist die Klägerin darauf zu verweisen, zunächst einen konkreten Sachleistungsanspruch z.B. auf eine konkrete Heilbehandlung bei der Beklagten geltend zu machen, in dessen Rahmen dann auch die Behandlungsbedürftigkeit, die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der konkret beantragten Leistung in den Grenzen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung zu prüfen ist.

Im Hinblick auf den von der Klägerin gestellten Antrag, das Sozialgericht Heilbronn zur Amtshilfe zu verpflichten, wird auf die zutreffende Begründung des SG verwiesen, wonach eine solche nur zwischen Behörden oder Gerichten vorgesehen ist, und im übrigen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäss [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) abgesehen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

V. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

---

Ä

Erstellt am: 15.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024